

Fallstudie einer Plansanierung im Schutzschirmverfahren nach § 270b InsO

Mit dem Inkrafttreten des ESUG zum 1. März 2012 hat die Eigenverwaltung (§§ 270 ff. InsO) eine deutliche Stärkung erfahren. Sie wird nunmehr für den Schuldner beherrsch- und berechenbarer und in das Eröffnungsverfahren quasi vorverlagert. Über die Regelung des § 270a InsO hinaus, der diese Vorverlagerung in das Eröffnungsverfahren ebenfalls vorsieht, hat der Gesetzgeber mit dem Schutzschirmverfahren in § 270b InsO ein weiteres Instrument geschaffen, das die Rechtssicherheit für den Schuldner deutlich erhöht. Sowohl das Verhalten des Gerichts, als auch das des vorläufigen Sachwalters, wird kalkulierbarer. Mit der Stärkung des Gläubigereinflusses hat es der Schuldner nun in der Hand, ein Verfahren seiner Wahl durchzuführen. Voraussetzung hierfür ist allerdings das Einverständnis der Gläubiger, welches vor Insolvenzantragstellung vorliegen muss.

Fallbeispiel

Der nachfolgend geschilderte Fall, eine von der bb [sozietät] durchgeführte klassische Planinsolvenz in Eigenverwaltung, berücksichtigt die Besonderheiten des neuen Schutzschirmverfahrens nach §270b InsO.

Bedingt durch die Finanz- und Wirtschaftskrise waren die Umsätze des Unternehmens dramatisch eingebrochen und im Jahre 2009 wurden hohe Verluste erwirtschaftet. Durch Gegensteuerungsmaßnahmen ist es aber gelungen, das Unternehmen wieder in die Gewinnzone zurückzuführen. Bedingt durch die extrem hohe Verschuldung aufgrund einer stillen Einlage von Mezzanine-Kapital und Bankverbindlichkeiten, summierten sich allein diese Verbindlichkeiten auf fast 12,5 Millionen Euro bei einem Umsatz von unter 20 Millionen Euro. Hinzu kamen Pensionsrückstellungen und weitere Rückstellungsarten, die das Unternehmensergebnis, vor allen Dingen aber das Eigenkapital, deutlich belasteten. Das Unternehmen ist aus der Krise mit einer negativen Eigenkapitalquote gestartet. Die Gewinne der Zukunft hätten nicht ausgereicht, um die Verbindlichkeiten, die das Unternehmen in der Krise angehäuft hatte, in den nächsten zehn Jahren auch nur annähernd zurückzuführen. Aufgrund der schlechten Eigenkapitalquote musste der Gesellschafter fürchten,

dass das Unternehmen die nächste Krise nicht überlebt. Bei Fälligkeit des Mezzanine-Kapitals im Jahre 2014 wäre eine Rückzahlung aus heutiger Sicht nicht möglich.

Trotz zu erwartender Gewinne hat sich das Unternehmen für ein Insolvenzplanverfahren in Eigenverwaltung entschieden.

Weg über Schutzschirmverfahren

Da noch keine Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist, konnte ein Schutzschirmverfahren nach § 270b InsO beantragt werden. Zunächst musste anhand eines erstellten Szenarios nachgewiesen werden, dass das Unternehmen im Schutzschirmverfahren saniert werden könnte. Bestandteil des Konzeptes war es, Mezzanine-Kapital und stille Einlage im Verfahren in Eigenkapital umzuwandeln, was einen Ausfall der Kapitalgeber verhindert. Dieser Schritt reduziert zwar die Anteile des Altgesellschafters, führt aber zu einem gerechten Ausgleich der Altfinanzierungen. Nach Erstellung der geforderten Bescheinigung (§ 270b Abs. 1 Satz 3 InsO) und Vorbereitung der notwendigen Ansprache an Lieferanten und Kunden, wurden die wichtigsten Gläubiger im Vorfeld kontaktiert, so dass sich ein vorläufiger Gläubigerausschuss (§ 22a InsO) bereits vor Antragstellung bilden konnte. Dieser bestand aus dem größten Kreditinstitut, einem Arbeitnehmervertreter, dem Finanzamt, dem Pensionssicherungsverein und einem Vertreter der Kleingläubiger. Die Gläubigervertreter verständigten sich auf Rechtsanwalt Meier als vorläufigen Sachwalter.

Vorbesprechung mit dem Gericht

Drei Tage vor Insolvenzantragstellung wurde das Konzept dem zuständigen Insolvenzgericht vorgestellt und die schriftliche Einverständniserklärung der vorläufigen Gläubigerausschussmitglieder zur Mitwirkung an diesem Gremium vorgelegt. Außerdem wurde mit dem Gericht die Person des möglichen vorläufigen Sachwalters vorbesprochen, dieser war auch beim zuständigen Amtsgericht gelistet. Gleichzeitig wurde die Person des Ausstellers der Bescheinigung diskutiert, ein Insolvenzverwalter, der sowohl Erfahrungen in betriebswirtschaftlicher Sanierung als auch mit insolvenzrechtlichen

Themenstellungen, insbesondere der Prüfung der Zahlungsunfähigkeit, hatte. Die erstellte Bescheinigung wurde dem Gericht ebenfalls im Vorfeld avisiert. Auch waren bereits Versicherungsfragen im Hinblick auf den vorläufigen Gläubigerausschuss geklärt. Die Versicherungsgesellschaft war bereit, den vorläufigen Gläubigerausschuss ausreichend zu versichern. Mit der zuständigen Agentur für Arbeit war abgeklärt worden, dass sie unter festzulegenden Voraussetzungen einer Insolvenzgeldvorfinanzierung auch im Rahmen eines Schutzschirmverfahrens zustimmen würde. Gleichzeitig konnte in Vorgesprächen mit einem Kreditinstitut geklärt werden, dass sie, vorbehaltlich einer Bestätigung der Arbeitsverwaltung, eine Insolvenzgeldvorfinanzierung durchführen werden.

Weiterer Ablauf des Verfahrens

Mit diesen Vorbereitungshandlungen, einem belastbaren Sanierungskonzept und einer überzeugenden Bescheinigung wurde drei Tage später beim zuständigen Amtsgericht der Insolvenzantrag gestellt. Rechtsanwalt Meier wurde zum vorläufigen Sachwalter bestellt, die Insolvenzgeldvorfinanzierung wurde umgehend in die Wege geleitet und der Insolvenzschuldner ließ sich vom Gericht die Befugnis zur Eingehung von Masseverbindlichkeiten einräumen. In den darauffolgenden sechs Wochen wurde der Insolvenzplan, soweit es nach dem Verfahrensstand möglich war, fertiggestellt und dem Insolvenzgericht vorgelegt. Nachdem am 1. März 2012 die Insolvenzantragstellung erfolgt war und die Löhne und Gehälter für den Monat Februar offen waren, wurde das Verfahren am 1. Mai 2012 eröffnet. Mit dem Gericht wurde die weitere Vorgehensweise frühzeitig abgestimmt, insbesondere der Erörterungs- und Abstimmungstermin über den Insolvenzplan, der auf den 30. Juni 2012 festgelegt wurde. An diesem Tag stimmten über 90 Prozent der Gläubiger dem Insolvenzplan zu und das Verfahren konnte gut einen Monat später aufgehoben werden.

Im Rahmen der Vorbereitung des Insolvenzplanverfahrens wurden auch die Informationsschreiben für die wichtigsten Kunden und Lieferanten vorbereitet. Ein Großteil von ihnen wurde unmittelbar nach Insolvenzantragstellung von einem CRO aus unserem Hause persönlich aufgesucht und über den Verfahrensgang informiert. Es konnte bei allen Beteiligten, insbeson-

dere wegen der Mitwirkung des vorläufigen Gläubigerausschusses, eine hohe Akzeptanz erzielt werden. Der vorläufige Sachwalter wirkte an allen Verfahrensschritten konstruktiv mit. Das Gericht wurde regelmäßig über den Fortgang des Verfahrens informiert. Durch eine wöchentliche Meldung der Liquiditätsentwicklung und einem überarbeiteten Forecast wurde dem Gericht und dem vorläufigen Sachwalter bewiesen, dass die eingegangenen Masseverbindlichkeiten auch im eröffneten Verfahren beglichen werden konnten. Den Gläubigern wurde im Insolvenzplan eine Quote von 20 Prozent angeboten. Nach Aufhebung des Verfahrens konnte das Unternehmen mit einer Eigenkapitalquote von über 60 Prozent am Markt agieren.

Insolvenzplanverfahren erfolgreich

Der Unternehmenswert hatte sich durch die Verzichte im Rahmen des Insolvenzplanverfahrens von einem negativen Unternehmenswert auf einen Wert von über 10 Millionen Euro gesteigert. Mezzanine-Kapitalgeber und stiller Gesellschafter erhielten zusammen 70 Prozent der Gesellschaftsanteile. Beim Altgesellschafter verblieben 30 Prozent. Die Banken stehen mit den ursprünglich bestehenden Krediten – allerdings nunmehr als Langfristfinanzierer – dem Unternehmen weiter zur Verfügung. Aufgrund der weiterhin positiven Ergebnisse und der deutlich geringeren Zinsbelastung sind die Sanierungsaussichten erheblich gestiegen. Einer erneuten Krise kann das gestärkt aufgestellte Unternehmen nun gelassen entgegensehen.

Robert Buchalik

Rechtsanwalt
Partner der bb [sozietät]
Geschäftsführender Gesellschafter
der mbb [consult] GmbH
Schwerpunkte:
Insolvenzplan/Eigenverwaltung,
Restrukturierung, Kostenreduzierung,
Ertragssteigerung, Working Capital,
Finanzierung, M&A, Stakeholder Management,
Mediation, Interimmanagement,
Pooladministration, Treuhandlösungen

Tel. 0211-82 89 77 110
robert.buchalik@mbbgmbh.de

